

**Änderungsantrag 441**

**João Ferreira, Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Rina Ronja Kari, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Miguel Viegas**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Bericht**

**A8-0344/2016**

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments**  
**Kapitel 6 – Artikel 188 – Absatz 2**

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

2. Die Rücküberweisung an den Ausschuss kann auch vor oder während einer Abstimmung von einer Fraktion oder von mindestens **40** Mitgliedern beantragt werden. Über diesen Antrag wird unverzüglich abgestimmt.

2. Die Rücküberweisung an den Ausschuss kann auch vor oder während einer Abstimmung von einer Fraktion oder von mindestens **25** Mitgliedern beantragt werden. Über diesen Antrag wird unverzüglich abgestimmt.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/442

### **Änderungsantrag 442**

**João Ferreira, Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, João Pimenta Lopes, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Miguel Viegas, Paloma López Bermejo**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

### **Bericht**

**A8-0344/2016**

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

### **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Kapitel 6 – Artikel 189 – Absatz 1**

#### *Derzeitiger Wortlaut*

1. Der Schluss einer Aussprache über einen Beratungsgegenstand kann, bevor die Rednerliste erschöpft ist, vom Präsidenten vorgeschlagen oder von einer Fraktion oder von mindestens **40** Mitgliedern beantragt werden. Die Abstimmung hierüber findet unverzüglich statt.

#### *Geänderter Text*

1. Der Schluss einer Aussprache über einen Beratungsgegenstand kann, bevor die Rednerliste erschöpft ist, vom Präsidenten vorgeschlagen oder von einer Fraktion oder von mindestens **25** Mitgliedern beantragt werden. Die Abstimmung hierüber findet unverzüglich statt.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/443

### **Änderungsantrag 443**

**João Ferreira, Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Rina Ronja Kari, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Miguel Viegas**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

### **Bericht**

**A8-0344/2016**

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

### **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Kapitel 6 – Artikel 190 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Bei Eröffnung der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann von einer Fraktion oder von mindestens **40** Mitgliedern beantragt werden, die Aussprache bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vertagen. Über diesen Antrag wird unverzüglich abgestimmt.

#### *Geänderter Text*

Bei Eröffnung der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann von einer Fraktion oder von mindestens **25** Mitgliedern beantragt werden, die Aussprache bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vertagen. Über diesen Antrag wird unverzüglich abgestimmt.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/444

**Änderungsantrag 444**

**João Ferreira, Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Rina Ronja Kari, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Miguel Viegas**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Bericht**

**A8-0344/2016**

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments**  
**Kapitel 6 – Artikel 190 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Derzeitiger Wortlaut*

4. Vor oder während einer Abstimmung kann von einer Fraktion oder von mindestens **40** Mitgliedern beantragt werden, die Abstimmung zu vertagen. Über diesen Antrag wird unverzüglich abgestimmt.

*Geänderter Text*

4. Vor oder während einer Abstimmung kann von einer Fraktion oder von mindestens **25** Mitgliedern beantragt werden, die Abstimmung zu vertagen. Über diesen Antrag wird unverzüglich abgestimmt.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/445

### **Änderungsantrag 445**

**João Ferreira, Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Miguel Viegas**

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

### **Bericht**

**A8-0344/2016**

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

### **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Kapitel 6 – Artikel 191 – Absatz 1 – Einleitung**

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Während einer Aussprache oder einer Abstimmung kann die Sitzung unterbrochen oder geschlossen werden, wenn es das Parlament auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens **40** Mitgliedern beschließt. Die Abstimmung hierüber findet unverzüglich statt.

#### *Geänderter Text*

Während einer Aussprache oder einer Abstimmung kann die Sitzung unterbrochen oder geschlossen werden, wenn es das Parlament auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens **25** Mitgliedern beschließt. Die Abstimmung hierüber findet unverzüglich statt.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/446

**Änderungsantrag 446**

**Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Kateřina Konečná, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Barbara Spinelli, Rina Ronja Kari, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Stelios Kouloglou**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Bericht**

**A8-0344/2016**

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments**  
**Kapitel 1 – Artikel 199 – Absatz 1 a (neu)**

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

*Ia. Die Zusammensetzung der Ausschüsse spiegelt auf der Basis des zu Beginn der Wahlperiode vom Parlament beschlossenen Verfahrens die politische Vielfalt im Parlament wider. Bei der Wahrung des Verhältnisses zwischen den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen darf nicht von der nächstliegenden ganzen Zahl abgewichen werden.*

*Erzielen die Fraktionen keine Einigung über ihr anteiliges Gewicht in einem oder mehreren Ausschüssen, entscheidet die Konferenz der Präsidenten.*

Or. en

7.12.2016

A8-0344/447

**Änderungsantrag 447**

**João Ferreira, Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Rina Ronja Kari, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Miguel Viegas**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Bericht**

**A8-0344/2016**

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments**  
**Kapitel 1 – Artikel 199 – Absatz 2**

*Derzeitiger Wortlaut*

2. Änderungsanträge zu den Vorschlägen der Konferenz der Präsidenten sind nur zulässig, sofern sie von mindestens **40** Mitgliedern eingereicht werden. Das Parlament entscheidet über diese Anträge in geheimer Abstimmung.

*Geänderter Text*

2. Änderungsanträge zu den Vorschlägen der Konferenz der Präsidenten sind nur zulässig, sofern sie von mindestens **25** Mitgliedern eingereicht werden. Das Parlament entscheidet über diese Anträge in geheimer Abstimmung.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/448

### Änderungsantrag 448

**Javier Couso Permuy, Marina Albiol Guzmán, Ángela Vallina, Sofia Sakorafa, Nikolaos Chountis, Barbara Spinelli, Rina Ronja Kari, Kostadinka Kuneva, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Miguel Viegas, Stelios Kouloglou, João Ferreira**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

### Bericht

A8-0344/2016

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

#### Kapitel 2 – Artikel 208 – Absatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

1. Jedes Mitglied kann Änderungsanträge zur Prüfung im Ausschuss einreichen.

#### *Geänderter Text*

1. Jedes Mitglied kann ***unabhängig davon, welchem Ausschuss es angehört,*** Änderungsanträge zur Prüfung im Ausschuss einreichen.

Or. en



**Änderungsantrag 449**

**Ángela Vallina, Marina Albiol Guzmán, Javier Couso Permuy, Kateřina Konečná, Sofia Sakorafa, Barbara Spinelli, Rina Ronja Kari, Dimitrios Papadimoulis, Kostadinka Kuneva, Xabier Benito Ziluaga, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Kostas Chrysogonos, Stelios Kouloglou**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Bericht**

A8-0344/2016

**Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments  
Artikel 215***Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

## Artikel 215

## Artikel 215

## Petitionsrecht

## Petitionsrecht

1. Alle **Bürgerinnen und** Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat können allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Parlament richten.

1. Alle Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat können **in Übereinstimmung mit Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Parlament richten.

2. Die Petitionen an das Parlament müssen mit Namen, **Staatsangehörigkeit** und Wohnsitz aller Petenten versehen sein.

2. Die Petitionen an das Parlament müssen mit Namen und Wohnsitz aller Petenten versehen sein.

3. Wird eine Petition von mehreren natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet, so benennen die Unterzeichner einen Vertreter und dessen Stellvertreter, die für die Zwecke dieses Titels als die Petenten gelten.

3. Wird eine Petition von mehreren natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet, so benennen die Unterzeichner einen Vertreter und dessen Stellvertreter, die für die Zwecke dieses Titels als die Petenten gelten.

Wurde eine solche Benennung nicht

Wurde eine solche Benennung nicht

vorgenommen, gelten der erste Unterzeichner oder eine andere geeignete Person als Petenten.

4. Jeder Petent kann seine *Unterstützung für die* Petition jederzeit zurückziehen.

*Nachdem* alle Petenten ihre *Unterstützung für die Petition zurückgezogen haben*, wird *diese* hinfällig.

5. Die Petitionen müssen in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefasst sein.

Petitionen, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, werden nur dann geprüft, wenn ihnen eine Übersetzung in einer Amtssprache beigelegt ist. Der Schriftwechsel des Parlaments mit den Petenten erfolgt in der Amtssprache, in der die Übersetzung abgefasst ist.

Das Präsidium kann beschließen, dass die Petitionen und der Schriftwechsel mit den Petenten in anderen *in einem Mitgliedstaat verwendeten Sprachen abgefasst werden dürfen*.

6. Die Petitionen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Register eingetragen, wenn sie die in Absatz 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; ist dies nicht der Fall, so werden sie abgelegt. Die Begründung dafür wird den Petenten mitgeteilt.

vorgenommen, gelten der erste Unterzeichner oder eine andere geeignete Person als Petenten.

4. Jeder Petent kann seine *Unterschrift unter der* Petition jederzeit zurückziehen.

*Ziehen* alle Petenten ihre *Unterschrift zurück*, wird *die Petition* hinfällig.

5. Die Petitionen müssen in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefasst sein.

Petitionen, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, werden nur dann geprüft, wenn ihnen eine Übersetzung in einer Amtssprache beigelegt ist. Der Schriftwechsel des Parlaments mit den Petenten erfolgt in der Amtssprache, in der die Übersetzung abgefasst ist.

Das Präsidium kann beschließen, dass die Petitionen und der Schriftwechsel mit den Petenten in *einer* anderen *Sprache abgefasst werden dürfen, die nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist*.

*5a. Petitionen können entweder auf dem Postweg oder über das Petitionsportal eingereicht werden, das über die Website des Parlaments zugänglich ist und die Petenten dabei anleitet, die Petition in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 zu formulieren.*

*5b. Gehen mehrere Petitionen zu einem ähnlichen Gegenstand ein, können sie gemeinsam behandelt werden.*

6. Die Petitionen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Register eingetragen, wenn sie die in Absatz 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; ist dies nicht der Fall, so werden sie abgelegt. Die Begründung dafür wird den Petenten mitgeteilt.

7. Die in das Register eingetragenen Petitionen werden vom Präsidenten an den zuständigen Ausschuss überwiesen, der feststellt, ob die Petition gemäß Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zulässig ist **oder nicht**.

Falls der zuständige Ausschuss in der Frage der Zulässigkeit der Petition keinen Konsens erzielt, wird diese für zulässig erklärt, wenn mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

8. Die vom Ausschuss für unzulässig erklärten Petitionen werden abgelegt; die Petenten werden unter Angabe von Gründen hiervon unterrichtet. Soweit möglich, können andere Rechtsbehelfe empfohlen werden.

9. Sobald die Petitionen registriert sind, werden sie **in der Regel** zu öffentlichen Dokumenten, und die Namen der Petenten sowie der Inhalt der Petition können vom Parlament aus Gründen der Transparenz veröffentlicht werden.

10. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 9 können Petenten beantragen, dass ihr Name zum Schutz ihrer Privatsphäre geheim gehalten wird; das Parlament muss in einem solchen Falle einen derartigen Antrag beachten.

Kann die Beschwerde der Petenten aus Gründen der Anonymität nicht geprüft werden, sind sie dazu zu hören, welche weiteren Schritte unternommen werden sollen.

7. Die in das Register eingetragenen Petitionen werden vom Präsidenten an den zuständigen Ausschuss überwiesen, der feststellt, ob die Petition gemäß Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zulässig ist.

Falls der zuständige Ausschuss in der Frage der Zulässigkeit der Petition keinen Konsens erzielt, wird diese für zulässig erklärt, wenn mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

8. Die vom Ausschuss für unzulässig erklärten Petitionen werden abgelegt; die Petenten werden unter Angabe von Gründen hiervon unterrichtet. Soweit möglich, können andere Rechtsbehelfe empfohlen werden.

9. Sobald die Petitionen registriert sind, werden sie zu öffentlichen Dokumenten, und die Namen der Petenten, **möglicher Mitunterzeichner und möglicher Unterstützer** sowie der Inhalt der Petition können vom Parlament aus Gründen der Transparenz veröffentlicht werden. **Die Petenten, Mitunterzeichner und Unterstützer werden entsprechend unterrichtet.**

10. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 9 können Petenten, **Mitunterzeichner oder Unterstützer** beantragen, dass ihr Name zum Schutz ihrer Privatsphäre geheim gehalten wird; das Parlament muss in einem solchen Falle einen derartigen Antrag beachten.

Kann die Beschwerde der Petenten aus Gründen der Anonymität nicht geprüft werden, sind sie dazu zu hören, welche weiteren Schritte unternommen werden sollen.

**10a. Zum Schutz der Rechte Dritter kann das Parlament aus eigener Initiative oder auf Antrag des betroffenen Dritten eine Petition und/oder darin enthaltene**

*Informationen anonymisieren, sofern es dies für erforderlich erachtet.*

*11. Die Petenten können beantragen, dass ihre Petition vertraulich behandelt wird; in diesem Falle trifft das Parlament geeignete Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass ihr Inhalt nicht veröffentlicht wird. Den Petenten wird mitgeteilt, unter welchen konkreten Voraussetzungen diese Bestimmung Anwendung findet.*

*12. Der Ausschuss kann die Angelegenheit an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, wenn er dies für zweckmäßig hält.*

13. An das Parlament gerichtete Petitionen von natürlichen oder juristischen Personen, die weder Bürger der Europäischen Union sind noch ihren Wohnort oder satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, werden getrennt erfasst und getrennt abgelegt. Jeden Monat übermittelt der Präsident ein Verzeichnis solcher im Vormonat eingegangenen Petitionen unter Angabe ihres Gegenstands an den für Petitionen zuständigen Ausschuss, der diejenigen Petitionen anfordern kann, deren Prüfung er für angebracht hält.

13. An das Parlament gerichtete Petitionen von natürlichen oder juristischen Personen, die weder Bürger der Europäischen Union sind noch ihren Wohnort oder satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, werden getrennt erfasst und getrennt abgelegt. Jeden Monat übermittelt der Präsident ein Verzeichnis solcher im Vormonat eingegangenen Petitionen unter Angabe ihres Gegenstands an den für Petitionen zuständigen Ausschuss, der diejenigen Petitionen anfordern kann, deren Prüfung er für angebracht hält.

Or. en

**Änderungsantrag 450**

**Ángela Vallina, Marina Albiol Guzmán, Javier Couso Permuy, Kateřina Konečná, Sofia Sakorafa, Barbara Spinelli, Rina Ronja Kari, Dimitrios Papadimoulis, Kostadinka Kuneva, Xabier Benito Ziluaga, Kostas Chrysogonos, Eleonora Forenza, Paloma López Bermejo, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Stelios Kouloglou**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Bericht****A8-0344/2016****Richard Corbett**

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments  
2016/2114(REG)

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments**  
**Artikel 216**

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

## Artikel 216

## Artikel 216

## Prüfung der Petitionen

## Prüfung der Petitionen

1. Die zulässigen Petitionen werden vom zuständigen Ausschuss im Verlauf seiner normalen Tätigkeit entweder im Rahmen einer Aussprache in einer ordentlichen Sitzung oder im Wege des schriftlichen Verfahrens geprüft. Die Petenten können zu den Ausschusssitzungen, in denen ihre Petition erörtert werden soll, eingeladen werden oder eine solche Teilnahme beantragen. Es ist in das Ermessen des Vorsitzes gestellt, den Petenten das Wort zu erteilen.

1. Die zulässigen Petitionen werden vom zuständigen Ausschuss im Verlauf seiner normalen Tätigkeit entweder im Rahmen einer Aussprache in einer ordentlichen Sitzung oder im Wege des schriftlichen Verfahrens geprüft. Die Petenten können zu den Ausschusssitzungen, in denen ihre Petition erörtert werden soll, eingeladen werden oder eine solche Teilnahme beantragen. Es ist in das Ermessen des Vorsitzes gestellt, den Petenten das Wort zu erteilen.

2. Der Ausschuss kann in Bezug auf eine für zulässig erklärte Petition beschließen, *einen Initiativbericht gemäß Artikel 52 Absatz 1 auszuarbeiten* oder dem Parlament einen kurzen Entschließungsantrag vorzulegen, sofern die Konferenz der Präsidenten keinen Einspruch erhebt. Diese Entschließungsanträge werden auf die Tagesordnung der spätestens acht Wochen nach ihrer Annahme im Ausschuss abgehaltenen Tagung gesetzt. Sie sind Gegenstand einer einzigen Abstimmung

2. Der Ausschuss kann in Bezug auf eine für zulässig erklärte Petition beschließen, dem Parlament einen kurzen Entschließungsantrag vorzulegen, sofern *die Konferenz der Ausschussvorsitze unterrichtet wird und* die Konferenz der Präsidenten keinen Einspruch erhebt. Diese Entschließungsanträge werden auf die Tagesordnung der spätestens acht Wochen nach ihrer Annahme im Ausschuss abgehaltenen Tagung gesetzt. Sie sind Gegenstand einer einzigen Abstimmung. Die Konferenz der Präsidenten *kann* die

*und werden darüber hinaus ohne Aussprache behandelt, sofern die Konferenz der Präsidenten nicht ausnahmsweise die Anwendung von Artikel 151 beschließt.*

*Gemäß Artikel 53 und Anlage VI kann der Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen, der speziell für die zu prüfende Frage zuständig ist.*

3. *Betrifft* der Bericht insbesondere die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts oder Vorschläge zur Änderung des geltenden Rechts, wird der für den Gegenstand zuständige Ausschuss gemäß Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 erster und zweiter Spiegelstrich assoziiert. Der zuständige Ausschuss übernimmt ohne Abstimmung die ihm von dem für den Gegenstand zuständigen Ausschuss übermittelten Vorschläge für die Teile des Entschließungsantrags, die die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts oder Änderungen des geltenden Rechts betreffen. Übernimmt der zuständige Ausschuss diese Vorschläge nicht, kann der assoziierte Ausschuss sie unmittelbar im Plenum einreichen.

4. *Es wird ein elektronisches Register eingerichtet, in dem sich Bürger und Bürgerinnen den Petenten anschließen oder ihre Unterstützung zurückziehen können, indem sie ihre elektronische Unterschrift unter die für zulässig erklärte und ins Register eingetragene Petition setzen.*

5. *Im Rahmen der Prüfung von Petitionen, der Tatsachenfeststellung oder der Ermittlung von Lösungen kann der Ausschuss Informationsbesuche in dem Mitgliedstaat oder der Region durchführen, auf den oder die sich die Petition bezieht.*

Anwendung von Artikel 151 *beschließen; andernfalls werden sie ohne Aussprache angenommen.*

3. *Beabsichtigt der Ausschuss, im Zusammenhang mit einer für zulässig erklärten Petition einen Initiativbericht gemäß Artikel 52 Absatz 1 auszuarbeiten, und betrifft* der Bericht insbesondere die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts oder Vorschläge zur Änderung des geltenden Rechts, wird der für den Gegenstand zuständige Ausschuss gemäß Artikel 53 und Artikel 54 assoziiert. Der zuständige Ausschuss übernimmt ohne Abstimmung die ihm von dem für den Gegenstand zuständigen Ausschuss übermittelten Vorschläge für die Teile des Entschließungsantrags, die die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts oder Änderungen des geltenden Rechts betreffen. Übernimmt der zuständige Ausschuss diese Vorschläge nicht, kann der assoziierte Ausschuss sie unmittelbar im Plenum einreichen.

4. *Unterzeichner können auf dem Petitionsportal, das auf der Website des Parlaments zugänglich gemacht wird, eine für zulässig erklärte Petition unterstützen oder ihre Unterstützung für die Petition zurückziehen.*

*Von den Teilnehmern werden Berichte über die Besuche erstellt. Diese werden nach Billigung durch den Ausschuss dem Präsidenten übermittelt.*

*Informationsbesuche und Berichte über solche Besuche zielen allein darauf ab, dem Ausschuss die erforderlichen Informationen für die weitere Prüfung der Petition zu liefern. Die Erstellung dieser Berichte unterliegt der ausschließlichen Verantwortung der Teilnehmer des Besuchs, die anstreben, einen Konsens zu erzielen. Wird kein Konsens erzielt, muss der Bericht die unterschiedlichen Feststellungen oder Bewertungen enthalten. Der Bericht wird dem Ausschuss zur Billigung durch eine einzige Abstimmung vorgelegt, es sei denn, der Vorsitz erklärt, sofern angemessen, dass Änderungsanträge zu Teilen des Berichts eingereicht werden können. Artikel 56 findet auf diese Berichte weder direkt noch entsprechend Anwendung. Berichte, die vom Ausschuss nicht gebilligt werden, werden dem Präsidenten nicht übermittelt.*

6. Der Ausschuss kann die Kommission ersuchen, ihn zu unterstützen, insbesondere durch Klarstellungen zur Anwendung oder Einhaltung des Unionsrechts und durch Übermittlung sämtlicher Informationen und Unterlagen zum Gegenstand der Petition. Zu den Sitzungen des Ausschusses werden Vertreter der Kommission eingeladen.

7. Der Ausschuss kann den Präsidenten ersuchen, seine Stellungnahme oder Empfehlung der Kommission, dem Rat oder der betroffenen nationalen Behörde zu übermitteln, um ein Tätigwerden oder eine Antwort zu erwirken.

8. Der Ausschuss *unterrichtet das* Parlament *halbjährlich* über die Ergebnisse seiner Beratungen.

6. Der Ausschuss kann die Kommission ersuchen, ihn zu unterstützen, insbesondere durch Klarstellungen zur Anwendung oder Einhaltung des Unionsrechts und durch Übermittlung sämtlicher Informationen und Unterlagen zum Gegenstand der Petition. Zu den Sitzungen des Ausschusses werden Vertreter der Kommission eingeladen.

7. Der Ausschuss kann den Präsidenten ersuchen, seine Stellungnahme oder Empfehlung der Kommission, dem Rat oder der betroffenen nationalen Behörde zu übermitteln, um ein Tätigwerden oder eine Antwort zu erwirken.

8. Der Ausschuss *erstattet dem* Parlament *jährlich* über die Ergebnisse seiner Beratungen *und gegebenenfalls über die vom Rat oder der Kommission in*

***Bezug auf Petitionen, die vom Parlament an sie überwiesen wurden, ergriffenen Maßnahmen, Bericht.***

***Der Ausschuss berichtet dem Parlament insbesondere über Maßnahmen, die der Rat bzw. die Kommission hinsichtlich der vom Parlament übermittelten Petitionen ergriffen haben.***

***Die Petenten werden über den vom Ausschuss gefassten Beschluss und über dessen Begründung unterrichtet.***

***Ist die Prüfung einer zulässigen Petition beendet, wird sie für abgeschlossen erklärt und die Petenten werden unterrichtet.***

Ist die Prüfung einer zulässigen Petition beendet, wird sie ***durch Beschluss des Ausschusses*** für abgeschlossen erklärt.

***9a. Die Petenten werden über alle vom Ausschuss gefassten einschlägigen Beschlüsse und deren Gründe unterrichtet, auch dann, wenn ihre Petition in die Liste B aufgenommen wurde.***

***9b. Die Prüfung einer Petition kann durch Beschluss des Ausschusses wiederaufgenommen werden, wenn neue sachdienliche Fakten im Zusammenhang mit der Petition bekannt werden und der Petent dies beantragt.***

***9c. Der Ausschuss nimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in Übereinstimmung mit dieser Geschäftsordnung Leitlinien für die Behandlung von Petitionen an.***

Or. en